

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen

A. Allgemeine Bedingungen für alle Arten von Leistungen

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Diese AGB gelten für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch die evocortex GmbH (nachfolgend „evocortex“) gegenüber Unternehmen (nachfolgend „Kunden“). Für die Erbringung von Werkleistungen gelten ergänzend die Regelungen in Teil B. dieser AGB unten in den §§ 12 ff.
2. Sollte auch die Lieferung und Lizenzierung von Standardsoftware vereinbart sein, gelten hierfür neben diesen AGB zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von evocortex für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware.
3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Erbringung von Leistungen zwischen evocortex und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
4. Art und Umfang der Leistungen sowie Termine und Vergütung werden jeweils in Einzelverträgen unter Bezugnahme auf diese AGB näher spezifiziert. Der Einzelvertrag sowie Regelungen in sonstigen kundenindividuellen Vertragsdokumenten (z.B. im Angebot von evocortex) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn evocortex Leistungen erbringt, ohne diesen zu widersprechen.
5. Angebote von evocortex sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Kunde hält sich 4 Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

§ 2 Ausführung der Leistungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für die Projektorganisation und -planung (inklusive der Koordination anderer Leistungserbringer) sowie für das Berichtswesen und die Zeitplanung. Der Kunde trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts. Fachliche Vorgaben des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch evocortex.
2. evocortex wird die vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen. evocortex führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. evocortex ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen. Diese unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Werden (z.B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird evocortex auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.
3. evocortex wird bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und diesen bei Bedarf fortschreiben. evocortex wird den Kunden auf Verlangen über den Stand der Arbeiten unterrichten. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, des Zeitplans und der Vergütung, kann evocortex Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbind-

lich, wenn evocortex sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. evocortex wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

4. Die Vertragspartner benennen im Einzelvertrag einen zuständigen Ansprechpartner. Dieser ist ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Vertragspartner werden die Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde seine Anforderungen/ den Leistungsumfang ändern, wird evocortex das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. evocortex kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar ist oder wenn evocortex deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen sachlichen Gründen unzumutbar ist.
2. Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots kann evocortex mangels anderer Absprachen eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste von evocortex verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um den Zeitraum, in dem wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen und im Einzelvertrag beschriebenen sowie weitere ggf. erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.
2. Der Kunde stellt in erforderlichem Umfang Mitarbeiter, vollständige und widerspruchsfreie Informationen und Unterlagen, die notwendige IT-Infrastruktur, Telekommunikationseinrichtungen, Testfälle, Testdaten und eine Testumgebung zur Verfügung und wirkt bei Spezifikationen und Tests mit. Für die Mitarbeiter von evocortex, die beim Kunden vor Ort Leistungen erbringen, stellt der Kunde einen Arbeitsplatz mit einem PC mit Internetzugang und Telefon zur Verfügung.
3. Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er evocortex während der gesamten Vertragslaufzeit in erforderlichem Umfang Zugang zu seiner Hard- und Software. Der Kunde sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Verfügbarkeit der Drittprodukte (inklusive der ggf. benötigten Zugriffs- und Bearbeitungsrechte von evocortex) erforderlichenfalls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit den Herstellern oder Lieferanten der Drittprodukte sicherzustellen.
4. Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen von evocortex zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Ver-

zögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen bei evocortex kommt.

5. Der Kunde trifft im Rahmen seiner Schadensverhütungspflicht angemessene Notfallvorkehrungen (z.B. durch regelmäßige Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Totalausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallfallkonzept und Notfallpläne zumindest einen durchgehenden Notfallbetrieb jederzeit sicherzustellen. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von evocortex sowie der von evocortex beauftragten Subunternehmer stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.
6. Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten sowie Mehraufwendungen von evocortex werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch evocortex erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche von evocortex bleiben unberührt.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Die Vertragspartner werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei Jahren über die Beendigung des Einzelvertrages hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
4. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird evocortex die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. evocortex ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. evocortex wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten. Verschafft der Kunde evocortex Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch evocortex einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
5. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf evocortex zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die

Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und auf der Website von evocortex nutzen.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderslautender Vereinbarung erfolgt die Vergütung von Leistungen nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der bei evocortex üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders geregelt, decken bei einer Vergütung nach Aufwand die Tagessätze eine Arbeitszeit von acht Stunden ab. Ein darüber hinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig auf Stundenbasis vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit (Feiertagsregelung in Bayern und der 24. und 31. Dezember) sowie Nachtarbeit (ab 19 Uhr bis 7 Uhr) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
2. Als Reisekosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anfahrt des Mitarbeiters von seinem Dienstsitz zum Sitz des Kunden berechnet. evocortex obliegt die Auswahl des Verkehrsmittels (Flug: Business Class, Bahn: 1. Klasse, PKW: EURO 0,50 / km). Übernachtungskosten werden nach Aufwand, Verpflegung wird pauschal nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen berechnet. Reisezeiten sind Arbeitszeiten und werden dem Kunden zu 50 % des anwendbaren Stundensatzes berechnet.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
4. Kommt der Kunde mit der Vergütung in Zahlungsverzug, kann evocortex nach fruchtlosem Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist ihre vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Weitergehende Rechte von evocortex aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Haftung

1. evocortex leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, bei einem Auftragswert des Einzelvertrages von unter EUR 250.000,- jedoch mindestens auf EUR 250.000,- (als maximaler Obergrenze).
2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet evocortex in den Grenzen des § 7 Abs. 1 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von evocortex.

- Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Nutzungsrechte

- Alle Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechte an kundenindividuellen Arbeitsergebnissen (Planungs-, Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Dokumentationen, Software etc.) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich evocortex zu, auch soweit sie (z.B. individuelle Anpassungen von Software) durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
- Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an schutzfähigen Lieferungen und Leistungen, die evocortex dem Kunden überlässt, aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen.

§ 9 Abwerbverbot

- Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit des Einzelvertrages und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keinen in die Leistungserbringung einbezogenen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners (oder seiner Subunternehmer) abzuwerben und bei sich oder bei einem anderen Unternehmen, an dem er maßgeblich beteiligt ist, einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen. Ein Abwerben wird vermutet, wenn die Einstellung des Mitarbeiters nicht nachweislich auf eine öffentliche Stellenausschreibung zurückzuführen ist.
- Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 1 wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters fällig. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartner bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf daneben bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

- Bei Dauerschuldverhältnissen ohne festes Vertragsende kann, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende kündigen.
- Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von evocortex.
- Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax genügt, E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den

Sitz von evocortex zuständige Gericht. evocortex hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

B. Ergänzende Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen

Für die Erbringung von Werkleistungen gelten ergänzend zu Teil A. dieser AGB die folgenden Ergänzenden Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen in Teil B. Bei inhaltlichen Widersprüchen haben die Regelungen in Teil B. Vorrang vor den Regelungen in Teil A. dieser AGB.

§ 12 Planung und Ausführung von Werkleistungen

- evocortex erbringt Werkleistungen im Regelfall auf Basis eines vom Kunden zur Verfügung gestellten und von evocortex schriftlich bestätigten Pflichtenhefts. Das Pflichtenheft enthält mangels anders lautender Vereinbarung die abschließende Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden. Das von evocortex bestätigte Pflichtenheft wird als Anlage Bestandteil des Einzelvertrages.
- Auf Wunsch des Kunden wird evocortex das Pflichtenheft gegen gesonderte Vergütung unter Mitwirkung des Kunden selbst erstellen oder den Kunden bei der Erstellung unterstützen. Der Kunde prüft das von den Vertragspartnern gemeinsam oder ausschließlich von evocortex erstellte Pflichtenheft daraufhin, ob der darin beschriebene Leistungsumfang seine Bedürfnisse und Anforderungen vollständig und korrekt wiedergibt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies evocortex unverzüglich mitteilen und evocortex wird das Pflichtenheft entsprechend ergänzen und/oder korrigieren; anderenfalls wird der Kunde das Pflichtenheft durch schriftliche Erklärung abnehmen. Das Pflichtenheft gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach dessen Überlassung gegenüber evocortex schriftlich Beanstandungen geltend macht.
- Nach Bestätigung des durch den Kunden erstellten Pflichtenhefts durch evocortex bzw. nach Abnahme des durch evocortex erstellten Pflichtenhefts durch den Kunden bildet dieses unter Ersetzung aller anderen bereits bestehenden leistungsbeschreibenden Dokumente die verbindliche und abschließende Grundlage für die Erbringung der weiteren Leistungen. Verlangt der Kunde konzeptionelle oder inhaltliche Änderungen der Leistungen nach Bestätigung bzw. Abnahme des Pflichtenhefts, liegt hierin der Wunsch nach einer Vertragsänderung gemäß dem in § 15 geregelten Change Request Verfahren.
- Der voraussichtliche inhaltliche und zeitliche Ablauf des Projekts, die einzelnen Projektphasen und Meilensteine sowie die Vergütung und ihre Fälligkeit werden in einem Projektplan festgehalten. Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht im Projektplan als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Meilensteintermine sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem evocortex auf erforderliche Mitwirkungsleistungen des Kunden wartet oder unverschuldet – z.B. durch Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehin-

dert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Behebung der Behinderung. Bei Erreichen eines Meilensteins wird der Kunde den Leistungsstand auf entsprechendes Verlangen von evocortex jeweils überprüfen und abnehmen.

5. Maßgeblich für den Umfang und die Qualität der Leistungen sind ausschließlich der Einzelvertrag und die von evocortex als verbindlich bestätigten Unterlagen (insbesondere das Pflichtenheft). Weitere Vorgaben des Kunden müssen von evocortex zuvor schriftlich bestätigt werden.

§ 13 Erstellung und Überlassung von Software

1. Mangels abweichender Vereinbarung erhält der Kunde erstellte oder angepasste Software ausschließlich im Objektcode zusammen mit einer Benutzerdokumentation in englischer Sprache. Die Erstellung und Überlassung einer Entwicklungsdokumentation sowie sonstiger Dokumentationen (z.B. zur Softwarearchitektur, Schnittstellen etc.) erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.
2. Alle Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechte an kundenindividuell erstellter oder angepasster Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich evocortex zu, auch soweit sie durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
3. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag erhält der Kunde mit Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung an der ihm überlassenen Software die in der Lizenzbeschreibung näher beschriebenen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte, die Software zu eigenen Zwecken in dem vertraglich vereinbarten bzw. vorausgesetzten Umfang zu gebrauchen und in diesem Rahmen zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 14 Projektorganisation

1. Die Vertragspartner benennen im Einzelvertrag als zentralen Ansprechpartner einen Projektleiter (sowie einen Stellvertreter), der für die Vertragsdurchführung verantwortlich ist. Die Vertragspartner werden die Projektleiter und ihre Stellvertreter nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich hierüber unverzüglich gegenseitig informieren,
2. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und Abnahmen zu erklären. Das Aufgabengebiet des Projektleiters des Kunden umfasst auch die Einbeziehung und Koordination aller an der Erbringung der Leistungen beteiligten Fachabteilungen des Kunden sowie vom Kunden beauftragter externer Dienstleister, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erbringung der erforderlichen Mitwirkungsleistungen.
3. Die von den Vertragspartnern benannten Projektleiter bilden gemeinsam mit jeweils einem Vertreter der Geschäftsleitung jedes Vertragspartners den Lenkungsausschuss. Dieses tritt auf Verlangen eines Vertragspartners zu einem Meeting zusammen und trifft die wesentlichen Entscheidungen zum Projektablauf.
4. Die Vertragspartner werden regelmäßige Projektbesprechungen durchführen. Erstellt evocortex über Projektbesprechungen auf Projektleiterebene und/oder im Lenkungsausschuss ein Protokoll, wird dieses beiderseits verbindlich, wenn evocortex es dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer (1) Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. evocortex wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

§ 15 Change Requests

1. Die Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen (Change Request). evocortex kann die Ausführung eines Change Requests verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn evocortex die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit oder Kapazitätsplanung nicht zumutbar ist. Vorrangig vor der Ausführung eines Change Requests ist immer die Erbringung der im Einzelvertrag und/oder Pflichtenheft beschriebenen Leistungen.
2. Im Falle eines Change Requests wird der Kunde evocortex zunächst mit der Analyse der Änderung oder Erweiterung und ihrer Folgen für das vertragliche Leistungsgefüge beauftragen. evocortex ermittelt die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Pflichtenhefts und Projektplans sowie der Vergütung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
3. Für die erforderliche Prüfung eines Change Requests des Kunden und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann evocortex eine angemessene, zusätzliche Vergütung nach Aufwand verlangen. evocortex wird den Kunden auf die Notwendigkeit der Prüfung und die damit verbundenen Kostenfolgen hinweisen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn evocortex selbst einen Change Request vorschlägt und dessen Prüfung durch evocortex von den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart wird.
4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, des Pflichtenhefts, des Projektplans sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Einzelvertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von evocortex auf eine Vertragsanpassung, setzt evocortex die Vertragsdurchführung ohne Berücksichtigung des Change Requests fort.
5. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Nachtragsvereinbarung verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um den Zeitraum, in dem wegen des Change Requests die Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

§ 16 Abnahme

1. Der Abnahme durch den Kunden unterliegen ausschließlich die von evocortex für den Kunden erstellten Werkleistungen und Arbeitsergebnisse. Sind die Leistungen von evocortex Bestandteil eines Gesamtprojekts des Kunden zu einer eigenen Produktentwicklung auf Basis, unter Integration oder unter Zuhilfenahme der Software oder Leistungen von evocortex, bleibt der Kunde – mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag – für die erfolgreiche Integration und „Industrialisierung“ der Leistungen von evocortex zu einem fertigen Produkt (und für dessen Beschaffenheit) selbst verantwortlich. Der Abnahme unterliegen allein die werkvertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnisse von evocortex.
2. Hat evocortex die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, stellt sie dem Kunden die Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt innerhalb von 2 Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel aufgetreten ist. Während der Abnahmeprüfung erstellen die Vertragspartner gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die dabei festgestellten Mängel hervorgehen.
3. Die Abnahme verhindern und einen Abbruch der Abnahmeprüfung rechtfertigen können nur solche Mängel der Arbeitsergebnisse, die

deren Nutzung ausschließen oder erheblich einschränken. Abnahmeverhindernde Mängel werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung, im Übrigen innerhalb angemessener Frist danach von evocortex behoben. Nach Behebung der abnahmeverhindernden Mängel wird evocortex dem Kunden erneut die Abnahmebereitschaft mitteilen. Innerhalb von einer (1) Woche hat eine erneute Abnahmeprüfung durch den Kunden stattzufinden. Nach der Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.

4. Abgrenzbare Leistungsteile (insbesondere Meilensteine) sind auf Verlangen von evocortex vom Kunden nach den vorstehenden Regelungen abzunehmen, soweit die jeweiligen Arbeitsergebnisse einer Abnahme zugänglich sind. Durch eine solche Teilabnahme erklärt sich der Kunde mit dem jeweiligen Leistungsteil einverstanden; jede Teilabnahme hat insofern die Wirkungen einer Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Bei nachfolgenden Teilabnahmen werden nur noch diejenigen Leistungsteile geprüft, die bisher nicht getestet und abgenommen wurden sowie das Zusammenspiel dieser Leistungsteile mit den zuvor bereits abgenommenen Arbeitsergebnissen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg späterer Abnahmeprüfungen sowie der Endabnahme unberührt.
5. Die Abnahme bzw. eine Teilabnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung bzw. des Leistungsteils auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb, durch vertragsgemäße Zahlung der Vergütung oder dadurch, dass er auf die Mitteilung der Abnahmebereitschaft evocortex nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich abnahmeverhindernde Mängel meldet. evocortex wird den Kunden bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft auf diese Wirkung hinweisen.
6. Die Vertragspartner können im Einzelvertrag von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen. Eine produktive Nutzung der überlassenen Arbeitsergebnisse vor Erklärung der Abnahme ist dem Kunden in keinem Fall gestattet.

§ 17 Mängelrechte

1. Der Kunde wird erkennbare Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen evocortex unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. evocortex übernimmt die Gewähr dafür, dass die dem Kunden überlassenen Werkleistungen und Arbeitsergebnisse (zur Abgrenzung vgl. § 16 Abs. 1) den Vorgaben des Pflichtenhefts (unter Berücksichtigung etwaiger Change Requests) entsprechen. Sofern evocortex Leistungen nach Vorgaben und Spezifikationen des Kunden vornimmt oder Komponenten Dritter oder des Kunden selbst auf dessen Wunsch anpasst oder in eigene Software oder Produkte integriert oder mit diesen verbindet, übernimmt evocortex keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten sowie die Folgen der Umsetzung der Kundenvorgaben.
3. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden oder aus sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben genutzt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
4. evocortex leistet bei Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von evocortex durch Nachlieferung eines mangelfreien Arbeitsergebnisses oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass evocortex dem Kunden

zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen.

5. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Versuche je ordnungsgemäß gerügtem Mangel), kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Leistungen können auch mehr als 2 Nachbesserungsversuche angemessen und für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Arbeitsergebnisse von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet evocortex im Rahmen der in § 7 festgelegten Grenzen.
6. Erbringt evocortex Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann evocortex hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder evocortex nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Leistungen von evocortex nicht vorlag.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme des betroffenen Arbeitsergebnisses. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von evocortex, bei arglistigem Verschwiegen eines Mangels und in den Fällen des § 7 Abs. 4 dieser AGB.